

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Grundsatz
Art.	2	Geltungsbereich
Art.	3	Schutz der Friedhofanlage
Art.	4	Eigentum

2. Organe und Zuständigkeit

Art.	5	Gemeinderat
Art.	6	Bestattungsamt

3. Bestattungen

Art.	7	Bestattungsort
Art.	8	Ausnahme
Art.	9	Aufbahrung
Art.	10	Überführung
Art.	11	Transport
Art.	12	Bestattungsart
Art.	13	Bestattungsfeier
Art.	14	Bestattungszeit
Art.	15	Grabgeläute
Art.	16	Grabesruhe

4. Grabstätten

Art.	17	Friedhofeinteilung
Art.	18	Gräberarten
		Erbestattungsgrab
Art.	19	a) <i>Grabeinfassungen</i>
Art.	20	b) <i>Beisetzungen</i>
Art.	21	c) <i>Materialien</i>
Art.	22	d) <i>Priestergräber</i>
		Urnengrab
Art.	23	a) <i>Grabeinfassungen</i>
Art.	24	b) <i>Beisetzungen</i>
Art.	25	c) <i>Materialien</i>
Art.	26	Urnengrab
Art.	27	Bodennischen
Art.	28	Gemeinschaftsgrab
Art.	29	Grabzeichen
Art.	30	Grabmal
Art.	31	Bewilligungspflicht
Art.	32	Ausnahmebewilligung
Art.	33	Ausführung
Art.	34	Abmessungen
Art.	35	Zu widerhandlungen

5. Grabunterhalt

Art.	36	Grundsatz
Art.	37	Grabmäler
Art.	38	Bepflanzung

Art.	39	Ersatzvornahme
Art.	40	Haftung
Art.	41	Grabräumung

6. Kosten

Art.	42	Kostentragung und Gebühren
Art.	43	Unterhalt Friedhofanlagen
Art.	44	Auswärtige Bestattung
Art.	45	Rechtsmittel
Art.	46	Strafbestimmungen

7. Schlussbestimmungen

Art.	47	Aufhebung geltenden Rechts
Art.	48	Vollzug
Art.	49	Referendum und Inkrafttreten

Anhang 1

Friedhofplan

Anhang 2

Gräber- und Grabmalgrössen

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) als Reglement:

Die in diesem Reglement gebräuchliche männliche Form hat für beide Geschlechter Geltung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Sargans. Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für den Friedhof bei der Pfarrkirche St. Oswald und Cassian in der Politische Gemeinde Sargans (im Folgenden 'Gemeinde').

² Der Friedhof ist die Begräbnisstätte aller verstorbenen Einwohner der Gemeinde.

Schutz der Friedhofanlage

Art. 3

¹ Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz.

² Der Friedhof ist ein Ort der Begegnung, der Ruhe und des Gedenkens. Von den Besuchern wird ein der Örtlichkeit angepasstes Benehmen erwartet. Die Grabstätten sollen in Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.

³ Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen den Friedhof betreten.

⁴ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

⁵ Anordnung des Bestattungs- und Friedhofpersonals sind zu befolgen.

Eigentum

Art. 4

Der Friedhof befindet sich zum Teil auf dem Grundstück der Gemeinde und zum Teil auf dem Grundstück der Katholischen Kirchgemeinde Sargans. Bei Entscheiden, die die Grundstücke der Katholische Kirchgemeinde Sargans tangieren, wird der Katholische Kirchenverwaltungsrat Sargans angehört.

2. Organe und Zuständigkeit

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat:

- a) führt die Oberaufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen;
- b) ernennt die Leitung des Bestattungsamtes und dessen Stellvertretung;
- c) bezeichnet und beauftragt die weiteren Verantwortlichen des Bestattungswesens (Einsargung, Leichenführung, Sarg- und Grabkreuzlieferung, Leichenbestattung, Friedhofbegleitung, Bestatter, Friedhofhallen-Abwart usw.); soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d) erlässt den Gebührentarif;
- e) ist für den baulichen und betrieblichen Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung der Friedhofanlagen und –gebäude, im Umfang der Erfolgs- bzw. Investitionsrechnung, zuständig;
- f) kann für spezielle Aufgaben weitere Personen beiziehen;
- g) bestimmt weitere Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

Bestattungsamt

Art. 6

Das Bestattungsamt:

- a) organisiert und trifft die erforderlichen Massnahmen für die Bestattungen, erlässt die vorgeschriebenen Anzeigen und führt bei Bedarf die bürgerliche Bestattungsfeier durch;
- b) führt ein Verzeichnis über die Bestattungen;
- c) bewilligt die Grabmäler;
- d) stellt Rechnung gemäss Gebührentarif;
- e) verfügt nach diesem Reglement in erster Instanz;
- f) erfüllt weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3. Bestattungen

Bestattungsort
Grundsatz

Art. 7

¹Wer den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Sargans hatte, wird auf dem Friedhof in Sargans bestattet.

²Ohne besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof des letzten Wohnortes.

Ausnahme

Art. 8

Wer den Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sargans begründet, kann auf persönliches Gesuch, bzw. wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sargans hatte, kann auf Begehren der Angehörigen, auf dem Friedhof in Sargans bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen; wie

- a) Starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- b) Früherer Wohnsitz in der Gemeinde;
- c) Frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Sargans;
- d) Wohnsitz eines nahen Angehörigen in der Gemeinde Sargans

und die Platzverhältnisse die Belegung durch Auswärtige zulassen. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.1). Die Angehörigen tragen Grabtaxe und Bestattungskosten.

Aufbahrung

Art. 9

¹ Die Aufbahrungs- und Friedhofgebäude stehen nach Absprache mit dem Bestattungsamt unabhängig von der Religion zur Verfügung.

² Die verstorbene Person wird in einem der Friedhofhallen/ Aufbahrungsgebäude der Gemeinde aufgebahrt.

³ Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Überführung

Art. 10

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium hat in der Regel unmittelbar zu erfolgen.

Transport

Art. 11

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Fahrzeug, das diesem Zweck dient.

Bestattungsart

Art. 12

¹ Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

² Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist.

³ Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

⁴ Wünschen die Angehörigen die Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

⁵ Feuerbestattungen sind nach den Richtlinien des Feuerbestattungsvereins Chur oder einer anderen anerkannten Feuerbestattungsorganisation vorzunehmen.

Bestattungsfeier

Art. 13

¹ Religiöse Bestattungen erfolgen nach dem Ritus der entsprechenden Religion oder Konfession. Die Angehörigen verständigen sich mit dem zuständigen Pfarramt oder Prediger.

² Findet keine religiöse Bestattung statt, so steht die bürgerliche Bestattung unter der Leitung des Bestattungsamtes. Allfällige Kosten haben die Angehörigen zu tragen.

Bestattungszeit

Art. 14

¹ Die ordentlichen Bestattungszeiten in der Politischen Gemeinde Sargans sind in der Regel um:

- 10.00 Uhr für Angehörige der katholischen Konfession
- 14.00 Uhr für Angehörige der evangelischen Konfession

² Die Bestattungszeit für andere Glaubensgemeinschaften ist um 14.00 Uhr.

³ Begründete Ausnahmen sind zwischen Bestattungsamt, Pfarramt und Angehörigen zu vereinbaren.

⁴ An Sonntagen sowie an gesetzlichen und örtlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Grabgeläute

Art. 15

Das Glockengeläut erfolgt nach ortsüblichen Gepflogenheiten und gemäss geltender Läutordnung.

Grabesruhe

Art. 16

¹ Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen;
- b) 15 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
- d) 10 Jahre für Beisetzungen an der Urnenwand sowie bei Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern;
- e) 10 Jahre für Beisetzungen in den Bodennischen;
- f) 10 Jahre für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab.

² Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Urnen möglich.

³ Falls es die Platzverhältnisse zulassen, kann die Grabesruhe verlängert werden.

⁴ Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus der Nischen der Urnenwand im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen beerdigt.

4. Grabstätten

Friedhofeinteilung

Art. 17

¹ Die Friedhofanlagen werden in Felder eingeteilt. Der Belegungsplan legt Standort, Gräberarten, Ausmass, usw. für die Friedhofanlage fest.

² Das Bestattungsamt unterbreitet dem Gemeinderat den Belegungsplan zur Genehmigung. Er berücksichtigt dabei Art. 8 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (SGS 458.1).

Gräberarten

Art. 18

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse auf den jeweiligen Friedhöfen zulassen:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12. Altersjahr mit Särgen;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 12. Altersjahr mit Särgen;
- c) Urnengräber für Aschenurnen;
- d) Urnenwände für Aschenurnen;
- e) Bodennischen für Aschenbeisetzung (ohne Urnen);
- f) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung (ohne Urnen);
- g) Priestergräber

Erdbestattungsgrab a) Grabeinfassungen

Art. 19

¹ Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Erdbestattungsgräber. Die Einfassungen sind Eigentum der Gemeinde.

² Die Grabreihen werden mit Stellplatten eingefasst. Die Stellplatten sind Eigentum der Gemeinde.

³ Zusätzliche Einfassungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

b) Beisetzungen

Art. 20

¹ Die Beisetzung ist Erdbestattungen vorbehalten. Es ist eine Erdbestattung je Grab möglich. Das Einsetzen von höchstens zwei Aschenurnen ist möglich.

² Das Friedhofpersonal ist zuständig für das Erdbestatten und das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber.

c) Materialien

Art. 21

Für Erdbestattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die vollständig zersetzbar sind.

d) Priestergräber

Art. 22

Für die Bestattung sind die Regeln der Erdbestattungsgräber anwendbar.

Urnengrab

a) Grabeinfassungen

Art. 23

¹ Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Urnengräber. Die Einfassungen sind Eigentum der Gemeinde.

² Die Grabreihen werden mit Stellplatten eingefasst. Die Stellplatten sind Eigentum der Gemeinde.

³ Zusätzliche Einfassungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

b) Beisetzungen

Art. 24

¹ Die Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen ist möglich.

² Das Friedhofpersonal ist zuständig für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber.

³ Angehörige, die Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen wünschen, tragen die entsprechenden Kosten.

c) Materialien

Art. 25

Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus vollständig zersetzbarem Material bestehen.

Urnenwand

Art. 26

¹ Erstellung, Bepflanzung und Gestaltung der Urnenwand mit den dazugehörenden Rabatten sind Sache der Gemeinde. Anlage und Anlagenteile sind Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung und Montage der Urnenwandtafel. Für eine einheitliche Beschriftung auf den Zeitpunkt der Bestattung hin sorgt die Gemeinde. Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit:

- Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr

³ Die Beisetzung von einer zusätzlichen Aschenurne ist möglich. Die Inschrift auf der Schriftplatte kann bei zusätzlichen Beisetzung ergänzt werden.

⁴ Das Friedhofpersonal ist zuständig für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber.

⁵ Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung angebracht werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

⁶ Die Angehörigen tragen die Kosten gemäss Gebührentarif.

Bodennischen

Art. 27

¹ Erstellung, Bepflanzung und Gestaltung der Bodennischen mit den dazugehörenden Rabatten sind Sache der Gemeinde. Anlage und Anlagenteile sind Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung und Montage der Abdeckplatte. Für eine einheitliche Beschriftung auf den Zeitpunkt der Bestattung hin sorgt die Gemeinde. Die Abdeckplatte wird einheitlich beschriftet mit:

- Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr

³ Die zusätzliche Aschenbeisetzung (ohne Urne) ist möglich. Die Inschrift auf der Schriftplatte kann bei zusätzlichen Beisetzung ergänzt werden.

⁴ Das Friedhofpersonal ist zuständig für das Einbringen der Aschen in neue oder bestehende Bodennischen.

⁵ Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung angebracht werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

⁶ Die Angehörigen tragen die Kosten gemäss Gebührentarif.

Gemeinschaftsgrab Art. 28

¹ Erstellung, Bepflanzung und Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Gemeinde. Anlage und Anlagenteile sind Eigentum der Gemeinde.

² Für eine einheitliche Beschriftung auf den Zeitpunkt der Bestattung hin sorgt die Gemeinde.

Grabzeichen Art. 29

¹ Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten bei Erdbestattungs- und Urnengräbern unmittelbar auf den Zeitpunkt der Beisetzung ein einheitliches Grabzeichen.

² Das Grabzeichen werden einheitlich beschriftet mit:

- Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr

³ Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Errichtung eines Grabmals.

⁴ Grabzeichen, die nicht durch ein Grabmal ersetzt wurden, werden bei starker Verwitterung oder Beschädigung durch die Gemeinde in Stand gestellt oder ausgewechselt.

Grabmal Art. 30

¹ Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person.

² Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einzufügen (Details siehe Anhang 2).

³ Als Werkstoffe sind vorzugsweise Natursteine, wetterbeständiges Holz und Metalle zugelassen.

⁴ Das Bestattungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Bewilligungspflicht Art. 31

¹ Grabmäler bedürfen vorgängig der Bewilligung des Bestattungsamtes.

² Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 oder Fotos des geplanten Grabmals zu enthalten.

³ Das Bestattungsamt kann zusätzliche Angaben wie Material- und Farbmuster verlangen.

Ausnahmebewilligung Art. 32

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern dies besonders künstlerische und ästhetische Gründe rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigt werden.

Ausführung Art. 33

Das Setzen des Grabmals bei Erdbestattung darf erst nach Erstellen der Einfassung erfolgen.

Abmessungen Art. 34

Die Abmessungen der Grabmäler richten sich nach Anhang 2 dieses Reglements.

Zu widerhandlungen **Art. 35**

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

5. Grabunterhalt

Grundsatz

Art. 36

- ¹ Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.
- ² Für den Unterhalt der Priestergräber sind die jeweiligen Kirchgemeinden bzw. Stiftungen verantwortlich.
- ³ Das Friedhofpersonal sorgt für die Instandstellung vernachlässigter Gräber innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe.
- ⁴ Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe werden nicht unterhaltene Gräber abgeräumt.
- ⁵ Bei auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann von den Angehörigen eine Sicherstellung für die Bepflanzung oder ein Grabunterhaltsvertrag verlangt werden.

Grabmäler

Art. 37

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Bepflanzung

Art. 38

- ¹ Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden.
- ² Die Gestaltung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.
- ³ Es dürfen keine Bäume und Sträucher gesetzt werden.

Ersatzvornahme

Art. 39

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Haftung

Art. 40

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Grabräumung

Art. 41

- ¹ Die Räumung der Gräber werden im Frühjahr rechtzeitig bekannt gegeben. Können die Angehörigen ermittelt werden, sind diese persönlich zu benachrichtigen.
- ² Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

6. Kosten

Kostentragung und
Gebühren

Art. 42

¹ Für die Aufwendungen der Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistung nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

² Der Gemeinderat legt die Kostentragung im Gebührentarif fest.

Unterhalt Friedhof-
anlagen

Art. 43

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen, die dem Bestattungswesen dienen. Details regeln besondere Vertragswerke.

Auswärtige
Bestattung

Art. 44

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Bestattungskosten von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Sargans, die in einer anderen Gemeinde bestattet werden.

² Die Beträge entsprechen höchstens den Kosten einer Bestattung innerhalb der Gemeinde Sargans.

³ An den auswärtigen Grabplatz wird kein Beitrag ausgerichtet.

Rechtsmittel

Art. 45

¹ Verfügungen des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

Strafbestimmungen

Art. 46

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung
geltenden Rechts

Art. 47

Das Friedhof-Reglement vom 19. Mai 2003 wird aufgehoben.

Vollzug

Art. 48

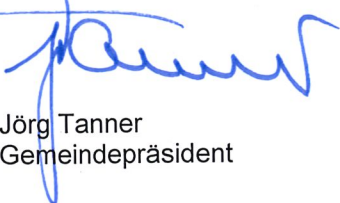
Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und legt den Gebührentarif fest. Er kann den Vollzug der Gemeindeverwaltung oder Dritten übertragen.

Referendum und
Inkrafttreten

Art. 49

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

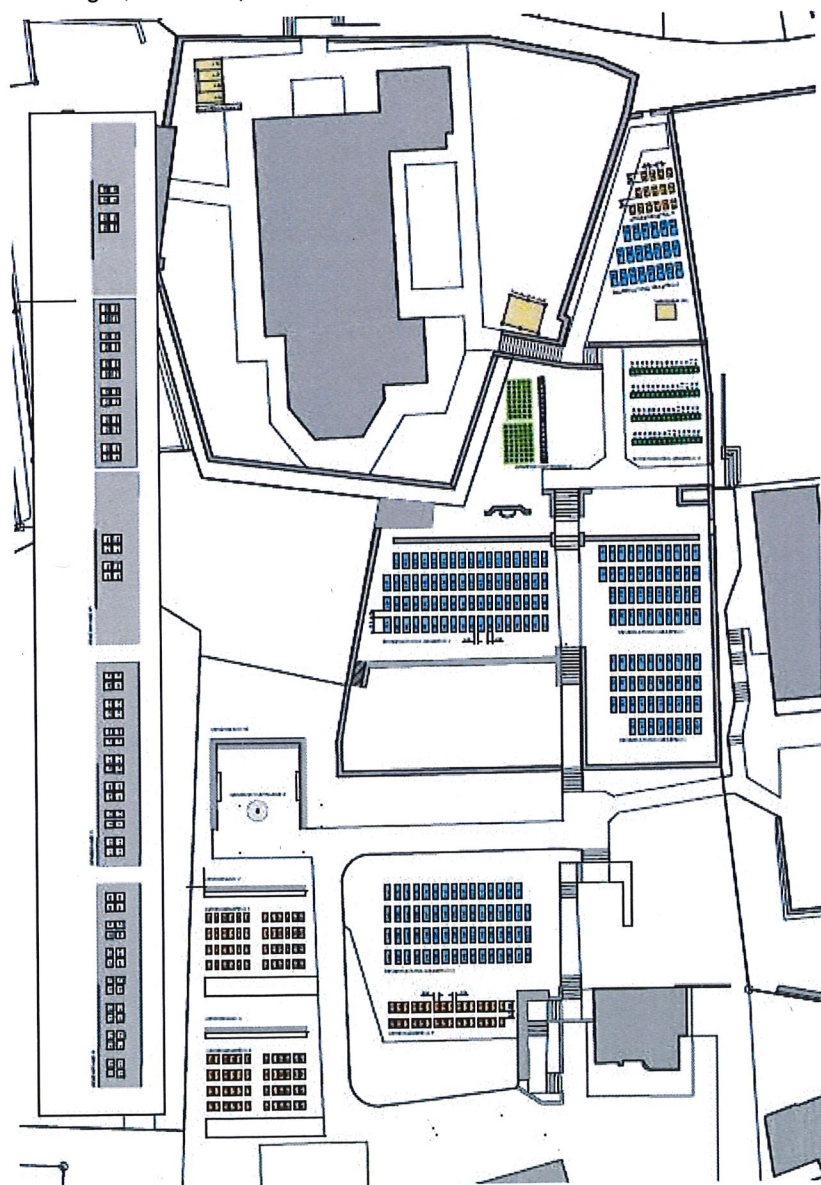
Vom Gemeinderat erlassen am 22. Januar 2019 (Geschäft Nr. 14)


Jörg Tanner
Gemeindepräsident


Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Februar bis 15. März 2019

Anhang 1, Friedhofplan



Anhang 2, Gräber- und Grabmalgrössen

1. Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es gemäss Art. 30 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglementes einer Bewilligung des Bestattungsamtes.
2. Folgende Masse der Gräber und Grabmäler müssen eingehalten werden:
 - a. **Grabgrössen**
Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vom Gemeinderat genehmigte Friedhofplan.
 - b. **Masse für Grabmäler**
Für die Grabmäler gelten folgende Masse ab Fundament:

Erwachsenengräber	Grabsteine	Grabkreuze
Höhe inkl. Sockel	max. 110 cm	max. 120 cm
Breite	max. 55 cm	max. 60 cm
Dicke	max. 17 cm	
Urnengräber	Grabsteine	Grabkreuze
Höhe	max. 80 cm	max. 100 cm
Breite	max. 40 cm	max. 50 cm
Dicke	max. 12 cm	
Kindergräber	Grabsteine	Grabkreuze
Höhe inkl. Sockel	max. 90 cm	max. 110 cm
Breite	max. 40 cm	max. 50 cm
Dicke	max. 12 cm	